



Amtsgericht Offenburg
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.11.2026	09:30 Uhr	11, Sitzungssaal	Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Peterstal

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Peterstal	141/3	Gebäude- und Frei- fläche	Am Eckenacker	500	798
2	Peterstal	141/105	Gebäude- und Frei- fläche	Eckenacker	17	874
3	Peterstal	141/106	Gebäude- und Frei- fläche	Eckenacker	15	874

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus in Holz-Fertigbauweise und Keller in Massivbauweise und einer Doppelgarage in Massivbauweise. Baujahr 2014. Wohnfläche KG-DG ca. 136 m². Getätigte Flächenzukäufe von Flst. Nr. 141/105 und 141/106 sind noch nicht im Grundbuch Nr. 798 eingetragen.;

Verkehrswert:

534.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ein unbebautes Baugrundstück, das in den Flurkarten durch Zusammenlegung mit Flst. Nr. 141/3 vereinigt und darin aufgegangen ist. Dies ist im Grundbuch noch nicht vollzogen.;

Verkehrswert: 1.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ein unbebautes Baugrundstück, das in den Flurkarten durch Zusammenlegung mit Flst. Nr. 141/3 vereinigt und darin aufgegangen ist. Dies ist im Grundbuch noch nicht vollzogen;

Verkehrswert: 900,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.04.2022 (Flst. 141/3) und 17.09.2025 (Flst. 141/105, Flst. 141/106) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2541757001042, Az. 2 K 5/22 AG Offenburg	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Stürzel
Rechtspfleger